

Studi di Firenze, Facoltà di Giurisprudenza, N. S. 1) Firenze 1957, Felice Le Monnier, XXIX u. 168 S. — Der Vf. versucht in dieser im Wesentlichen aus den Primärquellen geschöpften Arbeit die Organisation einer Benediktinerabtei im Hinblick auf ihre Rechts- und Verwaltungseinrichtungen zu erfassen. Er beschäftigt sich mit dem Machtbereich des Abtes in bezug auf die geistliche und weltliche Rechtsprechung sowie deren Begrenzung (ein interessantes Kapitel gilt den Eigenklöstern), mit seiner Wahl, wobei sorgfältig die Unterschiede herausgearbeitet werden, die hier zwischen päpstlichen, kaiserlichen und bischöflichen Klöstern bestanden, mit der inneren Verwaltung einer Abtei und der Abgrenzung der Aufgabenbereiche von Prior, Propst und Kellermeister, sowie mit den vielfachen Aufgaben, die den Abt als Feudalherren über die Untertanen eines mehr oder minder großen Territoriums erwarteten, wobei auch die im Laufe der Zeit wechselnde Rolle des Vogtes gebührende Berücksichtigung findet. K. R.

C. M. Figueras, *Acerca del rito de la profesión medieval „Ad succurrendum“*, Liturgia 2, Scripta et Documenta 10 (Montserrat 1958) 359—400, untersucht für die 2. Hälfte des 11. und für die 1. des 12. Jh. die für den Eintritt in einen Orden in mortis articulo bestehenden kirchenrechtlichen Voraussetzungen und die dabei beobachteten rituellen Gebräuche. Auch die Folgen, die eine Profess in mortis articulo für den, der sie abgelegt hatte, nach sich zog, werden einer genauen Betrachtung unterzogen und besondere Aufmerksamkeit der Frage gewidmet, wieweit das Gelübde wieder rückgängig gemacht werden konnte, falls der Anlaß dazu, Todesgefahr, durch Genesung des Professenden wieder aufgehoben wurde. Die sehr anregende Arbeit, die aus der Beschäftigung des Vf. mit den Problemen der Hindernisse für den Eintritt in einen Orden bis zum Decretum Gratiani hervorgegangen ist (vgl. sein Buch: *De impedimentis admissionis in religionem usque ad Decretum Gratiani*, Montserrat 1957), verdient weitgehendes Interesse. G. O.

E. Wisplinghoff, *Das Priorenkollegium in Köln und die Bischofswahlen des 12. und 13. Jh.*, Annalen d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 159 (1957) 30—47, zeigt, daß sich das ausschließliche Bischofswahlrecht des Domkapitels in Köln gegenüber dem Wahlrecht des Priorenkollegs, einer Genossenschaft der Vorsteher der angesehensten Stifter und Klöster der Erzdiözese, endgültig um die Mitte des 13. Jh. durchsetzte. R. E.

A. Szentirmai, *Das Recht der Erzdechanten (Archidiacone) in Ungarn während des Mittelalters*, ZRG. Kan. Abt. 43 (1957) 132—201. — Die Ergebnisse dieser gründlichen Untersuchung sind kurz folgende: Mögen die Anfänge des ungarischen Archidiaconats „jüngerer Ordnung“ wegen der schlechten Überlieferungslage auch im Dunkeln liegen, so darf es doch als gesichert gelten, daß das ungarische Archidiaconat, wie in den westeuropäischen Ländern, aus dem Amt eines bischöflichen Vikars (entsprechend unserem chorepiscopus) entstanden ist, ohne jedoch im Spätmittelalter große Selbständigkeit zu erlangen. Die Zahl der Archidiaconate liegt im 14. Jh. fest, und ihre Sprengel werden sich wohl ungefähr mit denen der Komitate gedeckt haben. Das Amt hatten meist Mitglieder eines Domkapitels inne, bis auf drei, die stets mit Propsteien uniert waren (Hermannstadt, Preßburg und die Zips). In bestimmten Fällen konnten die Archidiacone Stellvertreter gleichen Rechts ernennen, Schon 1212 werden sie nach den Bischöfen unter die geistlichen Richter gezählt. Ihre Einkünfte bezogen sie ihrem Status entsprechend entweder aus einer Kanonikerpfründe oder aus dem Propsteibenefizium. Vgl. auch den Aufsatz desselben Vf., *Der Ursprung des Archidiaconats in Ungarn*, Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 7 (1956) 231—244, angezeigt ZRG. Kan. Abt. 43 (1957) 520 f.